



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 08.01.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-31	München, 12.03.2024

Verkehrsflughafen München; Anpassung der Planfeststellungsgrenze am Verkehrsknoten West 0

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 08.01.2024 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (nachfolgend: Luftamt) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 26.01.2024 (153. ÄPG), Az. ROB-3721.25_04-3-27, folgenden

154. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(154. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Anpassung des Verlaufs der Flughafengrenze (zugleich Planfeststellungsgrenze) im Bereich des Verkehrsknotens West 0 auf Höhe der Öffentlichen Tankstelle West wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II und Ziffer A.III bezeichneten Pläne und Verzeichnisse zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I Ziffer C1/C2 PFB MUC (Feststellung der Pläne für den Flughafen München – Flughafengelände)

In Ziffer I.C1/C2 werden folgender Plan und folgendes Verzeichnis eingefügt:

- Tektur zu Grunderwerbsplan C1-03b Anpassung der Planfeststellungsgrenze Verkehrsknoten West 0 vom 08.01.2024, M 1 : 5.000
- Grunderwerbsverzeichnis Anpassung Flughafengrenze, Stand 15.01.2024

III Änderungen in Abschnitt I Ziffer I/J PFB MUC (Feststellung der Pläne für den Flughafen München – Bauliche Anlagen und Grünordnung)

In Ziffer I/J wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Anpassung der Planfeststellungsgrenze Verkehrsknoten West 0 vom 08.01.2024, M 1 : 2.000

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.750,- € festgesetzt.

B Sachverhalt

I Ausgangslage

Auf der Grundlage und nach Maßgabe des 112. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (112. ÄPFB – Erweiterung des Nördlichen Bebauungsbandes), Az. 25-33-3721.1-MUC-5-12-112, vom 08.08.2013 wurde das Gelände des Verkehrsflughafens München im Bereich des Nördlichen Bebauungsbandes (NBB) und des ehemaligen Bauzentrums überplant. Die Überplanung umfasst auch eine entsprechende Anpassung der Grenze des Flughafengeländes, die in den mit dem 112. ÄPFB festgestellten Tekturen zum Plan C-03b und zum Plan I-02c festgesetzt wurde. Im Bereich westlich der Öffentlichen Tankstelle West wurde der Grenzverlauf auf den Ausbau des Verkehrsknotens West 0 ausgerichtet und entsprechend nach Westen verschoben. Dadurch wurde dem Platzbedarf der Nordspange des geplanten Knotens West 0 und der Grünordnung Rechnung getragen.

Im Zuge der Neuordnung der Bebauungsstruktur der Hochbauflächen südlich und nördlich der Nordallee, die mit dem 128. Änderungsbescheid – Plangenehmigung (128. ÄPG – Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee), Az. 25-33-3721-MUC-5-17-128, vom 02.02.2018 zugelassen wurde, wurde die Lage des Verkehrsknotens West 0 nach Osten verschoben. Die Nordspange dieses Verkehrsknotens liegt nunmehr östlich der Öffentlichen Tankstelle West. Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c wurde hierfür mit dem 128. ÄPG erneut tektiert. Der Geltungsbereich des Plans der baulichen Anlagen im Bereich westlich der Öffentlichen Tankstelle West, namentlich die Grenze des Flughafengeländes, blieb von dieser (zweiten) Tektur zu Plan-02c unberührt.

Auf Grundlage der fachplanungsrechtlichen Festsetzungen der 128. ÄPG wurde der Verkehrsknoten West 0 mittlerweile errichtet und in Betrieb genommen. Die derzeit vorhandene Straßeninfrastruktur westlich des Betriebsgeländes der Öffentlichen Tankstelle West dient weiter vorrangig deren verkehrlicher Erschließung, d.h. der Abwicklung der Zu- und Abfahrten. Die Verbindung zwischen der Nordallee und der Zentralallee wird künftig über die Nordspange des Verkehrsknotens West 0 bewerkstelligt. Die gegenwärtig noch bestehende Verlängerung der von der Nordallee kommenden Zufahrtsstraße zur Öffentlichen Tankstelle West auf die Zentralallee soll zurückgebaut werden.

II Vorhaben und Begründung

Nach den unter Ziffer B.I beschriebenen straßenbaulichen Entwicklung besteht im Bereich westlich der Öffentlichen Tankstelle West kein Bedarf für einen weiteren wesentlichen Ausbau der Verbindungsstraßen zwischen der Nordallee und der Zentralallee. Die auf der Grundlage der 128. ÄPG errichtete neue Straßeninfrastruktur ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen, weiter östlich gelegen Verkehrsknotens West 1 für die Abwicklung des künftigen landsei-

tigen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich des Flughafengeländes ausreichend leistungsfähig.

Vor dem Hintergrund des bereits begonnenen Verfahrens der Stadt Freising zur Ausweisung einer unmittelbar westlich der derzeitigen Flughafengrenze gelegenen Baufläche für ein Event- und Kongresszentrum mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Parkhäuser, Hotel) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll der Verlauf der luftverkehrsrechtlich planfestgestellten Flughafengrenze an diese kommunalen Planungen angepasst werden.

Die mit dem 112. ÄPFB westlich der Öffentlichen Tankstelle West neu geschaffene Straßenverkehrsfläche, die aufgrund der Ost-Verschiebung des Verkehrsknotens West 0 nicht mehr für Flughafenzwecke benötigt wird, soll bis an den Böschungsfuß an der Westseite des bestehenden Straßenteils verschoben werden.

Da die westliche Begrenzung dieser Verkehrsfläche zugleich die künftige Grenze des planfestgestellten Flughafengeländes sein soll, verkleinert sich damit auch der Umgriff der luftverkehrsrechtlichen Fachplanung. Die Stadt Freising kann somit im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung diese Teilfläche für Zwecke des Event- und Kongresszentrums überplanen, ohne sich in Widerspruch zu den Festsetzungen des PFB MUC zu setzen.

Bauliche Änderungen oder Maßnahmen sind mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand nicht verbunden. Die Überplanung des zuvor beschriebenen wegfallenden Flughafengeländes bleibt künftig der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

Die für die Entwässerung der Straße erforderlichen Grünbereiche und Bankette verbleiben auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassung bzw. Verkleinerung der Verkehrsflächen Straßenverkehr im planfestgestellten Flughafengelände.

III Antrag auf Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 08.01.2024 beantragte die FMG, den Plan zur Anpassung des Verlaufs der Flughafengrenze im Bereich des Verkehrsknotens West 0 auf Höhe der Öffentlichen Tankstelle West nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen und folgende Pläne und Verzeichnisse festzustellen:

- Plan Tektur zu Grunderwerbsplan C1-03b Anpassung der Planfeststellungsgrenze Verkehrsknoten West 0 vom 08.01.2024, M 1 : 5.000
- Plan Tektur zu Plan I-02c Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Anpassung Planfeststellungsgrenze Verkehrsknoten West 0 vom 08.01.2024, M 1 : 2.000
- Grunderwerbsverzeichnis Anpassung Planfeststellungsgrenze Verkehrsknoten West 0, Stand 15.01.2024

Zusammen mit dem Antragsschreiben und den festzustellenden Plänen und Verzeichnissen legte die FMG nachrichtlich folgenden Plan vor:

- MUCcc - Multifunktionales Konzert- und Kongresszentrum, Abstimmungsplan Schnittstellen, Geltungsbereich - Vorhabengebiet und Bebauungsplan, M 1 : 2.500, Stand 21.06.2022

IV Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Änderung der Grenze des nach Luftverkehrsgesetz fachplanungsrechtlich festgestellten Flughafengeländes im Bereich des NBB westlich der Öffentlichen Tankstelle West. Die betreffende Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Freising.

Dabei wird ein ca. 260 m langer und 25 m breiter Geländestreifen, der fachplanungsrechtlich als „öffentliche Verkehrsfläche Straßenverkehr“ gewidmet ist, aus dem Flughafengelände ausgegliedert und damit das Flughafengelände um rund 6.500 m² verkleinert.

Als Folge dieser Änderung werden der Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis angepasst.

C Verfahren

I Zuständigkeit des Luftamtes

Das Luftamt ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Der Anwendungsbereich des luftverkehrsrechtlichen Fachplanungsrechts ist eröffnet. Es liegt eine Änderung der Flughafenanlage vor. Eine planfestgestellte flughafenaffine Nutzung, die aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungen nicht mehr weiterverfolgt wird, wird zurückgenommen.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das die Tatbestandsmerkmale eines in Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannten Vorhabens aufweist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Anpassung der Flughafengrenze, die lediglich im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung des Flughafengeländes steht, nicht der Fall. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III. Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

III Beteiligte Stellen

Das Luftamt hat zu dem Antrag die Große Kreisstadt Freising angehört.

Diese teilt mit, dass sie dem Plan zustimmt. Mit der Verkleinerung des planfestgestellten Flughafenareals um 6.501 m² könne die kommunale Bauleitplanung auf dem entsprechenden Teil des Flurstücks 2723/11 Gemarkung Freising zugreifen, der für das Projekt „MUCcc“ vorgesehen sei.

D Materieell-rechtliche Würdigung

I Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Mit der fachplanungsrechtlichen Festsetzung von Flächen für die verkehrliche Erschließung des nordwestlichen Flughafengeländes (vgl. Ziffer B.V.1.3 des 112. ÄPFB) werden Zwecke verfolgt, die den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes entsprechen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Änderung der Erschließungsabsichten, die letztendlich zu einer teilweisen „Freigabe“ von nicht mehr für den Straßenbau benötigter Flächen geführt hat.

II Plangenehmigung

1 Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

2 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung

Mit der festgestellten Tektur des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung Nr. I-2c „Anpassung der Planfeststellungsgrenze Verkehrsknoten West 0“ wird der in Ziffer B.II beschriebene Verfahrensgegenstand zeichnerisch dargestellt.

Die Tektur zieht keine weiteren Folgemaßnahmen hinsichtlich des PFB MUC nach sich. Der Umstand, dass der von der FMG für die mit der Umsetzung des 112. ÄPFB verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft – und damit auch für die nunmehr nicht mehr zum Flughafengelände gehörende Fläche – einen naturschutzfachlichen Ausgleich geleistet hat (vgl. Pläne J-700, J-701, J-719, J-720, J-721; Ziffer A.III des 112. ÄPFB), bleibt davon unberührt. Der FMG bleibt es – vorbehaltlich einer naturschutzrechtlichen Prüfung – überlassen, inwieweit sie diesen Umstand bei weiteren Planungen mit Eingriffscharakter behandelt.

Die Stadt Freising, die durch die Änderung der Planfeststellungsgrenze auf die künftig nicht mehr dem Regime des Luftverkehrsrechts unterliegende Fläche wieder Zugriff im Rahmen ihrer allgemeinen Planungshoheit hat (§ 38 BauGB), hat keine Bedenken erhoben und dem Plan zugestimmt.

3 Sonstige öffentliche Belange

Öffentliche Belange, etwa solche des Naturschutzes, des Immissionsschutzes oder der Wasserwirtschaft, werden durch das Vorhaben, das keinerlei Festlegungen für den nunmehr wieder der allgemeinen Planungshoheit unterliegenden ehemaligen Flughafenflächen treffen kann, nicht berührt.

III Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG.

Die Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen

oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor